



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE
ÖV, Wasser/Abwasser, Banken/Versicherung

CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

An den Gemeinderat der
Gemeinde Bonstetten
Am Rainli 2
8906 Bonstetten

Per E-Mail an: stefan.leuenberger@bonstetten.ch

Aktenzeichen: PUE-331-863

Ihr Zeichen:

Bern, (Datum vgl. Datumstempel der elektronischen Unterschrift)

Empfehlung zu den geplanten Wassergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 19.09.2024 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Wassergebühren der Gemeinde Bonstetten (in der Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Greta Lüdi
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



PUE-D-76DA3401/91

2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Eingabe vom 19.09.2024 wurden alle erforderlichen Unterlagen eingereicht.

2.2 Vorgesehene Anpassung

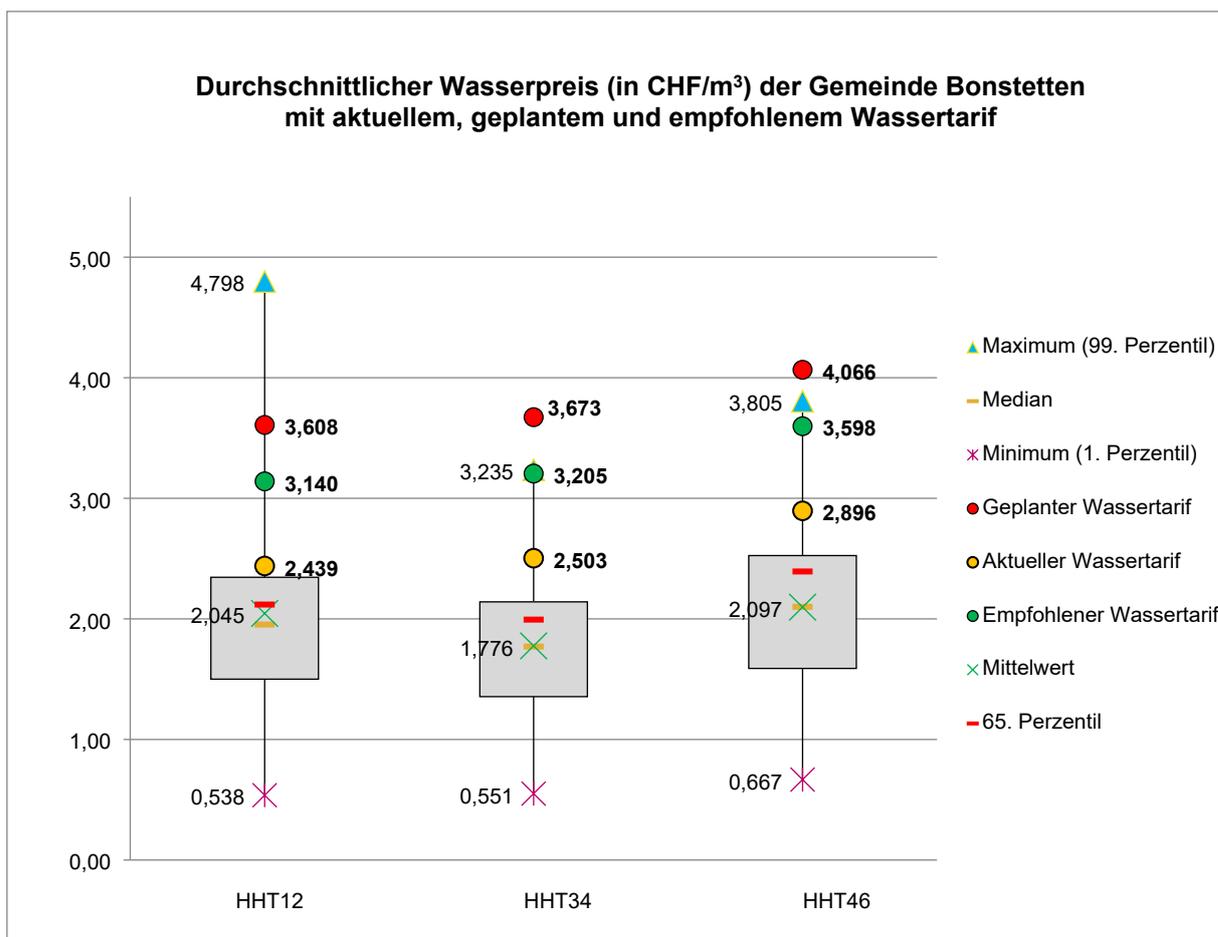
Die Gemeinde sieht vor, die Wassergebühren per 01.01.2025 wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2024	ab 01.01.2025
Grundgebühr pro Wasserzähler (inkl. MwSt.):	CHF 120.–	CHF 120.–
Wasserbezug (inkl. MwSt.):		
- bis 50m ³ (Pflichtbezug):	CHF 2.40/m ³	CHF 3.60/m ³
- über 50m ³ bis 500m ³ :	CHF 2.40/m ³	CHF 3.60/m ³
- über 500m ³ bis 1'000m ³ :	CHF 2.35/m ³	CHF 3.55/m ³
- über 1'000m ³ bis 5'000m ³ :	CHF 2.30/m ³	CHF 3.45/m ³
- über 5'000m ³ :	CHF 2.25/m ³	CHF 3.40/m ³

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Benützungsgebühren.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 410'000.– pro Jahr gerechnet. Die Anschlussgebühren werden nicht verändert.

Nachstehend wird der aktuelle, geplante und empfohlene (vgl. nachfolgende Analyse) Wassertarif der Gemeinde im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

2.3 Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>).

2.4 Gebührenhöhe und Kostendeckung

2.4.1 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Das Prinzip verursachergerechter Gebühren verlangt, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzerinnen und Nutzern der Leistung verursacht werden.

Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist, dass alle Investitionen, inklusiv Ersatzinvestitionen, aktiviert werden. Darunter fallen insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten. Damit eine hinreichend periodengerechte Abgrenzung der Kosten gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die Erfolgsrechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Aufwands des Betriebs ausmachen. Andernfalls sollte die Aktivierungspraxis geändert werden.

Ohne wesentliche Änderungen im Betrieb geht der Preisüberwacher von den durchschnittlichen (bereinigten) jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre aus, zu denen maximal die durchschnittliche Teuerung der letzten fünf Jahre (momentan ca. 1.5 % p.a.) addiert wird. Kostensteigerungen, die über die Teuerung hinausgehen, müssen sachlich begründet und deren Notwendigkeit belegt sein.

Als Planungsperiode wird normalerweise ein Zeitraum von zirka fünf Jahren angenommen. In dem Fall sind die durchschnittlichen Kosten der nächsten fünf Jahre für die Bemessung der Gebühreneinnahmen relevant.

Grundlage für die Berechnung der angemessenen jährlichen Kosten bilden die durchschnittlichen jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre (CHF 659'500.00)¹, zu denen eine durchschnittliche Teuerung von 1.5 % für die nächsten fünf Jahre addiert wurde. Somit ergeben sich anrechenbare, jährliche Betriebskosten von CHF 700'124.43.

Bei den Abschreibungen und den Zinskosten geht der Preisüberwacher – zu Gunsten der Gemeinde – von den im Finanzplan² ausgewiesenen Abschreibungen 2028 von CHF 242'000 und Netto-Zinskosten von CHF 60'000.– aus.

Aus den obigen Ausführungen ergeben sich folgende jährlich zu deckenden Kosten:

	Kalkulation Preisüberwacher	
Betriebsaufwand (Ø 2021-2023 inkl. Teuerung)	CHF	700'124
Mehraufwand "Beitrag an Zweckverband" (gemäss P2025 im FiPla)	CHF	54'000
Netto-Zinsaufwand 2028 (gemäss FiPla)	CHF	60'000
Abschreibungen 2028 (gemäss FiPla)	CHF	242'000
Jährliche Kosten	CHF	1'056'124

2.4.2 Gebührenanpassung

Damit eine Gebührenerhöhung als unbedenklich beurteilt werden kann, muss sichergestellt sein, dass die Erhöhung ausgewogen ausfällt. Sie darf nur in begründeten Fällen für gewisse Benutzergruppen höher ausfallen als für andere.

Führt die Gebührenanpassung zu einer Erhöhung der wiederkehrenden Gebühren um durchschnittlich mehr als 30 %, sollte eine Etappierung der Erhöhung geprüft werden.

Gemäss eingereichtem Finanzplan betragen die durchschnittlichen Gebühreneinnahmen 2021-2023 rund CHF 816'000.00. Für eine ausgeglichene Rechnung genügt somit eine Gebührenerhöhung um rund 240'000 Franken (1'056'124 Kosten – 816'000 bisherige Einnahmen) bzw. eine Erhöhung der Mengengebühr um rund 30 % bzw. maximal 75 Rappen pro m³ statt um 50 %.

¹ Gemäss eingereichtes Dokument «FiPla Wasser»

² Vgl. eingereichtes Dokument «FiPla Wasser»

3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- **Die Einnahmen aus der Mengengebühr um rund 30 % bzw. durchschnittlich maximal 75 Rappen pro m³ statt um 50 % zu erhöhen.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>